



Raum für die Zukunft

Statuten des Vereins Birsstadt

Präambel

Die Gemeinden Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Dornach, Duggingen, Grellingen, Münchenstein, Muttenz, Pfeffingen und Reinach schliessen sich unter dem Namen „Birsstadt“ mit dem Ziel zusammen, in der Zusammenarbeit ihre Kräfte zu bündeln und gemeinsame Interessen zu vertreten und umzusetzen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Birsstadt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arlesheim (BL).

2. Zweck

Der Verein Birsstadt bezweckt die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedsgemeinden und die gemeinsame Vertretung von Interessen gegenüber anderen Gemeinden, Regionen oder den jeweilig betroffenen Kantonen. Das beinhaltet:

- den regelmässigen Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und mit externen Stellen,
- die Ausarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen und Positionen zu relevanten Themen,
- die Initiierung, Unterstützung und Umsetzung gemeinsamer Projekte und Planungen,
- die gemeinsame Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger und Prozesse auf Ebene der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn, der Nordwestschweiz und triregional zu stärken,
- die gemeinsame Weiterentwicklung der Birsstadt sowie
- die Führung einer gemeinsamen Geschäftsstelle zur Sicherstellung dieser Aufgaben.

3. Finanzierung und Mittel

¹ Die Kosten des Vereins Birsstadt und seiner Geschäftsstelle werden, soweit sie nicht durch Einnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind, durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert. Die Mitgliederbeiträge werden auf maximal CHF 3.00 pro Einwohnerin/Einwohner festgelegt.

² Projekte werden über eigene Projektbudgets finanziert. Es können dafür andere Finanzierungsschlüssel zur Anwendung kommen.

³ Die Höhe der jährlichen Gemeindebeiträge wird aufgrund des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Vereinsbudgets festgelegt. Massgebend für den Verteilschlüssel sind die durch das kantonale statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

⁴ Die Gemeindebeiträge sind per 31.3. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.



Raum für die Zukunft

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied mit Stimmberechtigung ist den Gemeinden Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Dornach, Duggingen, Grellingen, Münchenstein, Muttenz, Pfeffingen und Reinach vorbehalten. Sie werden durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten bzw. durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.

Weitere Gemeinden können als Beobachter partizipieren. Beobachter leisten ebenfalls einen angemessenen Beitrag an die Tätigkeit der Birsstadt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils per Jahresende, erstmals aber nach drei vollendeten Jahren Mitgliedschaft möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann bei triftigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einer zwei Drittel Mehrheit; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet definitiv.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Gemeinderatsmitgliedern der Mitgliedgemeinden
- b. der Vorstand, bestehend aus den Präsidien aller Mitgliedgemeinden
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Juni statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder sechs Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Der Vorstand erarbeitet zu jedem Antrag eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a. Wahl der Revisionsstelle
- b. Aufnahme von Mitgliedern im Verein als Beobachter

- c. Festsetzung und Änderung der Statuten
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e. Beschluss über das Jahresbudget und die Festsetzung des Mitgliederbeitragsatzes (pro Kopf Beitrag) sowie des Beitrags der Beobachter
- f. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g. Einsetzung von zeitlich unbefristeten Arbeitsgruppen und weiteren Gremien
- h. Auflösung des Vereins.

An der Mitgliederversammlung besitzt jede Mitgliedgemeinde eine Stimme, welche durch ein mandatiertes Mitglied des Gemeinderates wahrgenommen wird. Das mandatierte Gemeinderatsmitglied ist nicht das Präsidium. Die weiteren Gemeinderatsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern die Statuten keine anderen Vorgaben an die Beschlüsse stellen. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Gemeinde den Stichentscheid.

Eine ausserordentliche Versammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Präsidien der Mitgliedgemeinden. Eine Stellvertretung aus dem Gemeinderat ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied handelt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat seiner Gemeinde. Das Präsidium des Vereins rotiert im jährlichen Turnus unter den Vorstandsmitgliedern. Es beruft die Vorstandssitzungen ein, vertritt den Verein nach aussen und steht der Geschäftsstelle vor.

Vizepräsident/-in ist der/die Präsident/in der jeweils nachfolgenden vorsitzenden Gemeinde. Das Vizepräsidium vertritt den/die Präsidenten/in in dessen/deren Abwesenheit und unterstützt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Drei Mitgliedgemeinden können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Ihm kommen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erarbeiten und periodische Aktualisierung des Leitbildes und der strategischen Ausrichtung der Aktivitäten der Birsstadt
- b. Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sowie in den Gemeinderäten der Mitgliedgemeinden
- c. Verfassen von Vernehmlassungen im Namen des Vereins
- d. Anstellung des Personals der Geschäftsstelle und Genehmigung von deren Pflichtenheft
- e. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle
- f. Einsetzung von Arbeitsgruppen sowie Projektorganisationen für die Tätigkeiten der Birsstadt
- g. Jährlicher schriftlicher Rechenschaftsbericht über die Vorstandstätigkeit an die Mitgliederversammlung
- h. Vertretung des Vereins Birsstadt in Rechtsstreitigkeiten

10. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in administrativer und fachlicher Hinsicht. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft definiert. Die Leitung der Geschäftsstelle wird durch eine Person wahrgenommen, welche nicht Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde ist.

11. Die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wird im Mandatsverhältnis ein externer Auftragnehmer beauftragt.

12. Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten zusammen mit der Leitung der Geschäftsstelle verpflichtet.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Mitgliedsgemeinden ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Eine Statutenänderung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der Zustimmung von zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden an der Versammlung vertreten, dann muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung durchgeführt werden. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfachem Mehr aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen im Verhältnis des Kostenschlüssels an die Einwohnergemeinden zurück.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Der Vereinssitz unter §1 wurde an der Generalversammlung vom 4. Juni 2019 ergänzt.

Duggingen, den 4. Juni 2019



Peter Tschudin
Präsident



Gelgia Herzog
Geschäftsleiterin